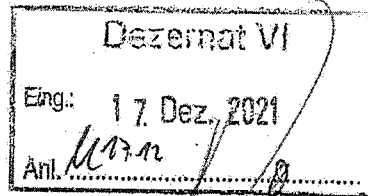
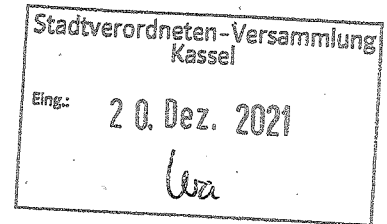


-67-



Kassel, 13. Dezember 2021
Frau Tanner, Tel. 6024

An
-16-
über -VI-



Nachfrage von Dr. von Räden, Fraktion CDU
zur Antwort auf die Frage Nr. 102.19.36 der Fraktion SPD (*Warum wurde schadstoff-
belasteter Erdaushub erst wochenlang neben der an die JVA angrenzenden Wohnbebauung in
der Windmühlenstraße gelagert, bevor er dann mit LKW wegtransportiert wurde?*)

Die Nachfrage lautet:

„Welche Schadstoffe wurden in dem abgelagerten Erdaushub festgestellt?“

Stellungnahme:

Im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Gelände der JVA wurden zahlreiche Probenahmen und Untersuchungen an den Aushubmassen durchgeführt. Dabei wurde ein für den Kasseler Untergrund typisches Schadstoffspektrum erkannt. Die Schadstoffgehalte wurden zum einen für die Entsorgung der Aushubmassen, zum anderen für die Bereitstellung zum Abtransport auf dem Grundstück eingestuft.

Die Einstufung für die Entsorgung erfolgt im Allgemeinen nach der LAGA*. Hierbei wurden für die an der Windmühlenstraße bereitgestellten Massen für die Stoffe Blei, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Benzo(a)pyren und PAK Überschreitungen des Zuordnungswertes Z0 und für PAK Überschreitungen des Zuordnungswertes Z1 im unteren Bereich festgestellt. Somit konnte dieses Material auf einer Deponie oder in einer Recyclinganlage entsorgt werden, die Material bis Einstufung LAGA Z2 annehmen darf. Das Material wurde zwischenzeitlich abgefahren.

Die Einstufung für die Bereitstellung oder den Verbleib von belastetem Boden auf einem Grundstück erfolgt im Allgemeinen nach der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Die BBodSchV betrachtet Schadstoffgehalte in Böden abhängig von der Bodenart, der Nutzung des Bodens und dem Wirkungspfad (z.B. Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze).

Für das hier festgestellte Schadstoffspektrum gilt, dass die festgestellten Gehalte zwar im Bereich der Vorsorgewerte nach BBodSchV liegen, aber weit unterhalb der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch in Wohngebieten. Während der Wert für Benzo(a)pyren sogar unter dem Prüfwert für die Nutzung „Ackerbau/Nutzgarten“ liegt, liegen die Werte für Blei, Kupfer und Nickel jeweils über diesem Wert, jedoch weit unterhalb des Maßnahmenwertes für Grünland.

Es lässt sich feststellen, dass ein Verbleib des Bodens im Untergrund des JVA Geländes gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG nach unserem Kenntnisstand unproblematisch gewesen wäre, der Boden nur aufgrund der baulichen Notwendigkeit ausgekoffert wurde.

Die Entsorgung/Verwertung nach LAGA erfolgt, damit auch relativ geringfügig belastete Böden keiner sensiblen Nutzung wie z.B. dem Ackerbau zugeführt werden. Ein Einbau solcher Böden als Recycling Material im Rahmen wenig sensibler Nutzungen ist aber grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall geprüft.

Da die Bauarbeiten auf dem Gelände weitergehen, wird es baubedingt auf dem Gelände nach unserer Kenntnis weiter zur Bereitstellung von Aushubmassen zur anschließenden Entsorgung oder zum Wiedereinbau kommen.

*LAGA (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) Veröffentlichung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln – Teil I: Allgemeiner Teil (06.11.2003)



Dr. Anja Starick